

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| 43. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Gemarkung Unna, Flur 30, Flurstück 322, Mozartstraße | 116 |
| 44. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Am alten Bach (südöstliche Verlängerung) | 118 |
| 45. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Feldweg | 121 |
| 46. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Gräfingschulteweg | 124 |
| 47. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Große-Oetringhaus-Straße | 127 |
| 48. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Kletterstraße im Bereich des BP MA Nr. 29 A „Nordstraße-östl. Teilbereich“ | 130 |
| 49. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Sybil-Westendorp-Straße | 133 |
| 50. Verwertung eines Absetzcontainers mit Deckel | 136 |
| 51. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 3 GmbHG ab 23.06.2022 | 137 |

43.

Bekanntmachung**Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna****hier: Gemarkung Unna, Flur 30, Flurstück 322, Mozartstraße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna hat am 01.06.2022 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Mozartstraße“ soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden

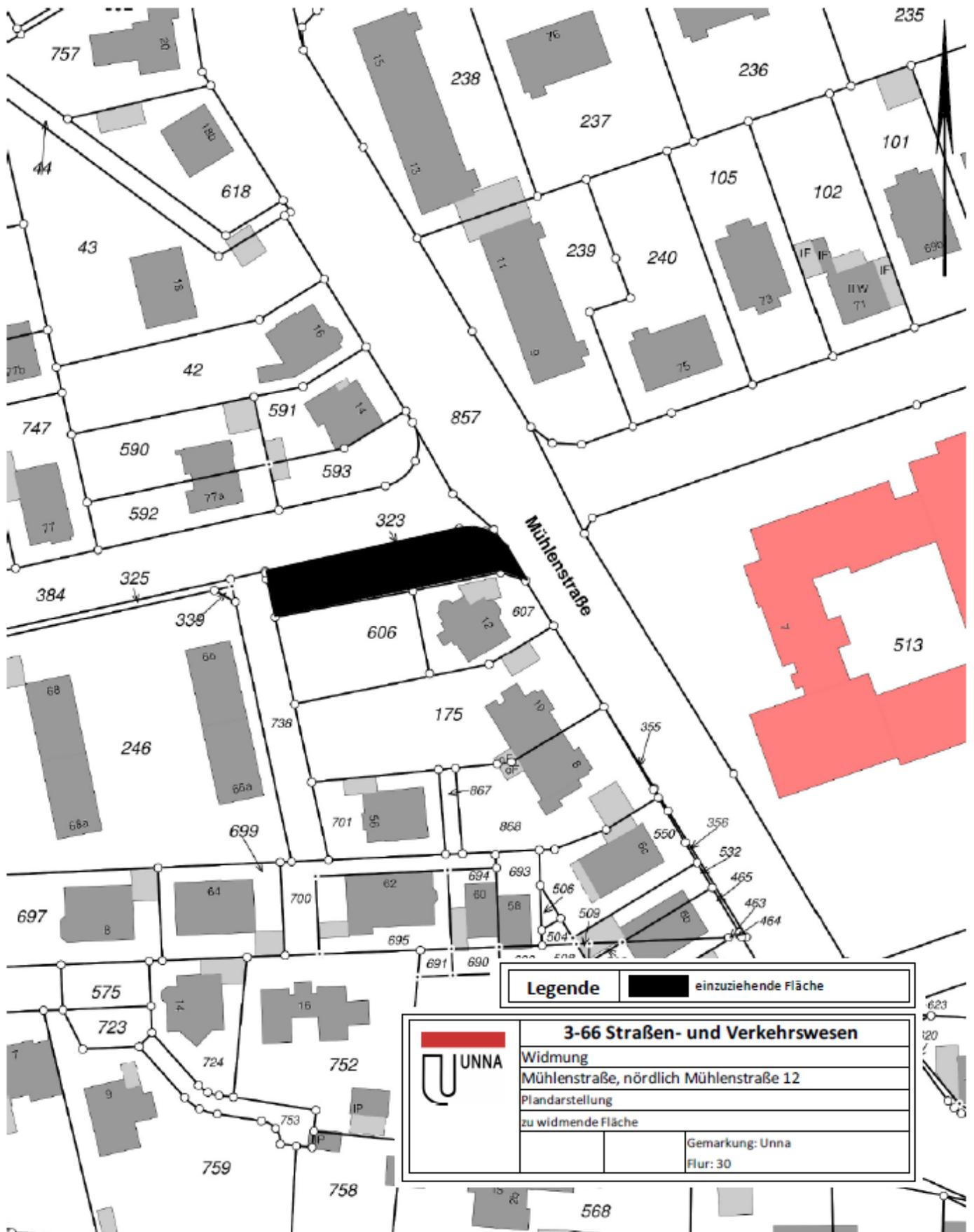
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bereich 66 Tiefbau, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



44.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
hier: Am alten Bach (südöstliche Verlängerung)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 16.03.2022 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Am Alten Bach“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

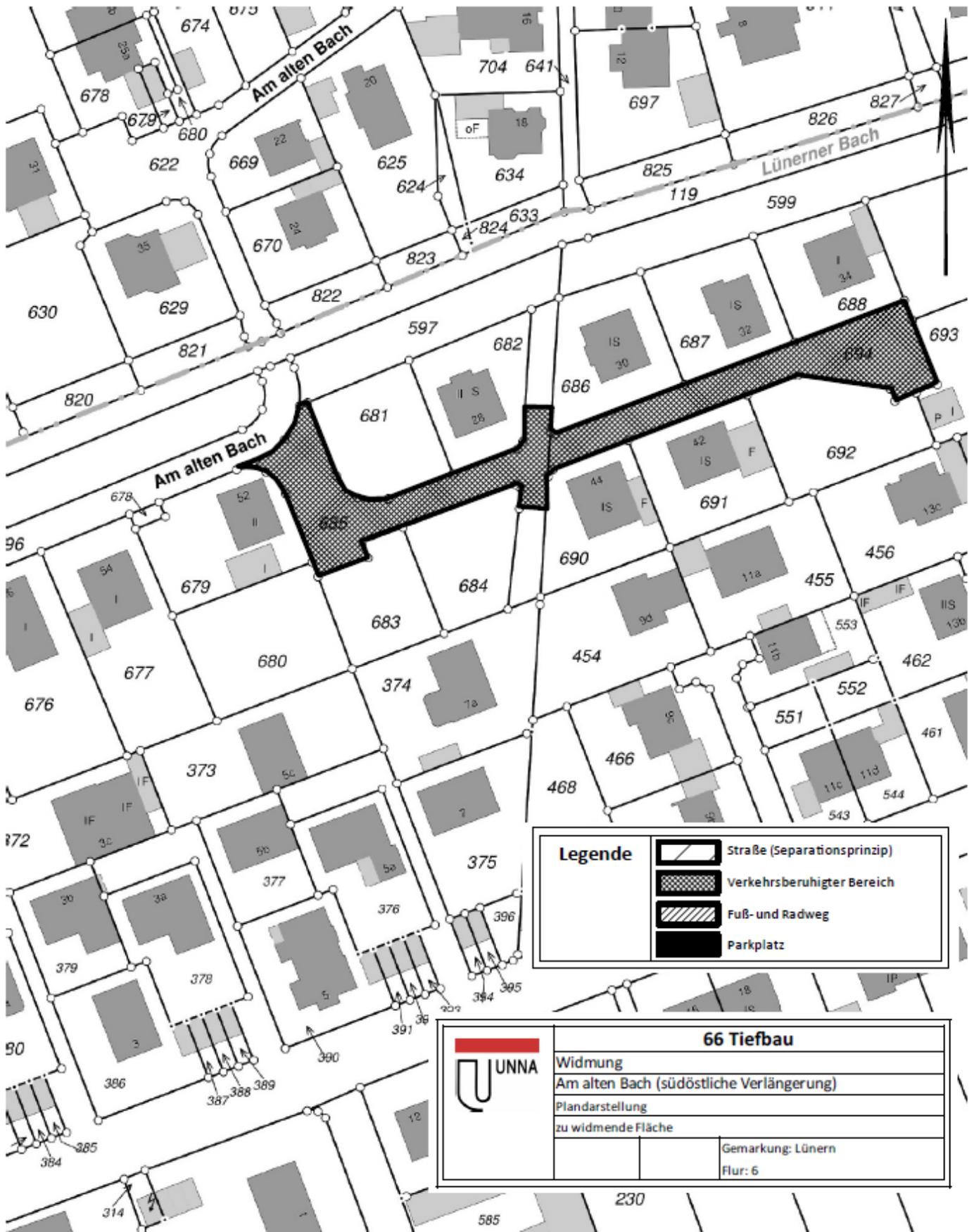
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



45.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr****hier: Feldweg**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 16.03.2022 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Feldweg“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

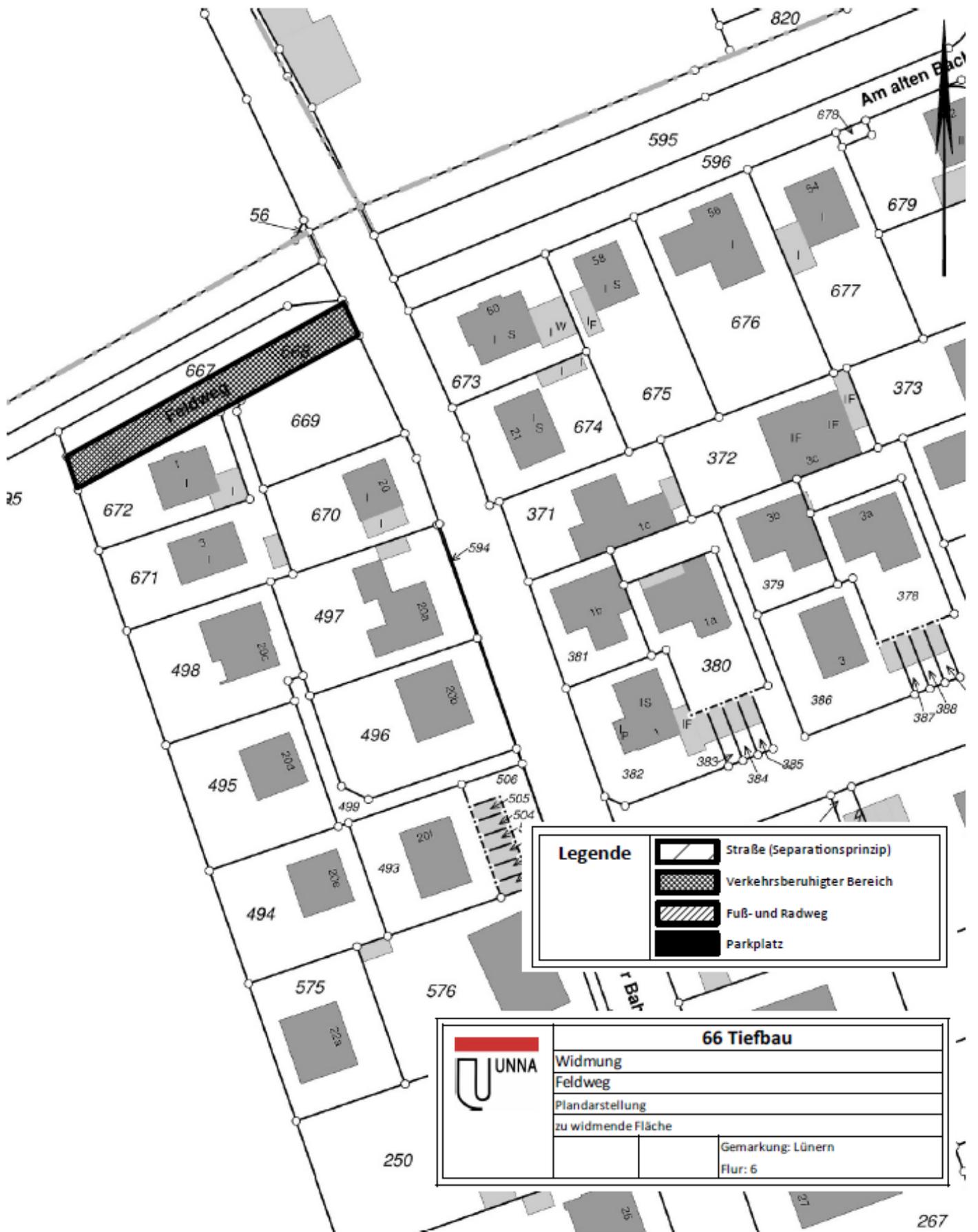
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



46.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
hier: Gräfingschulteweg**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 16.03.2022 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Gräfingschulteweg“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

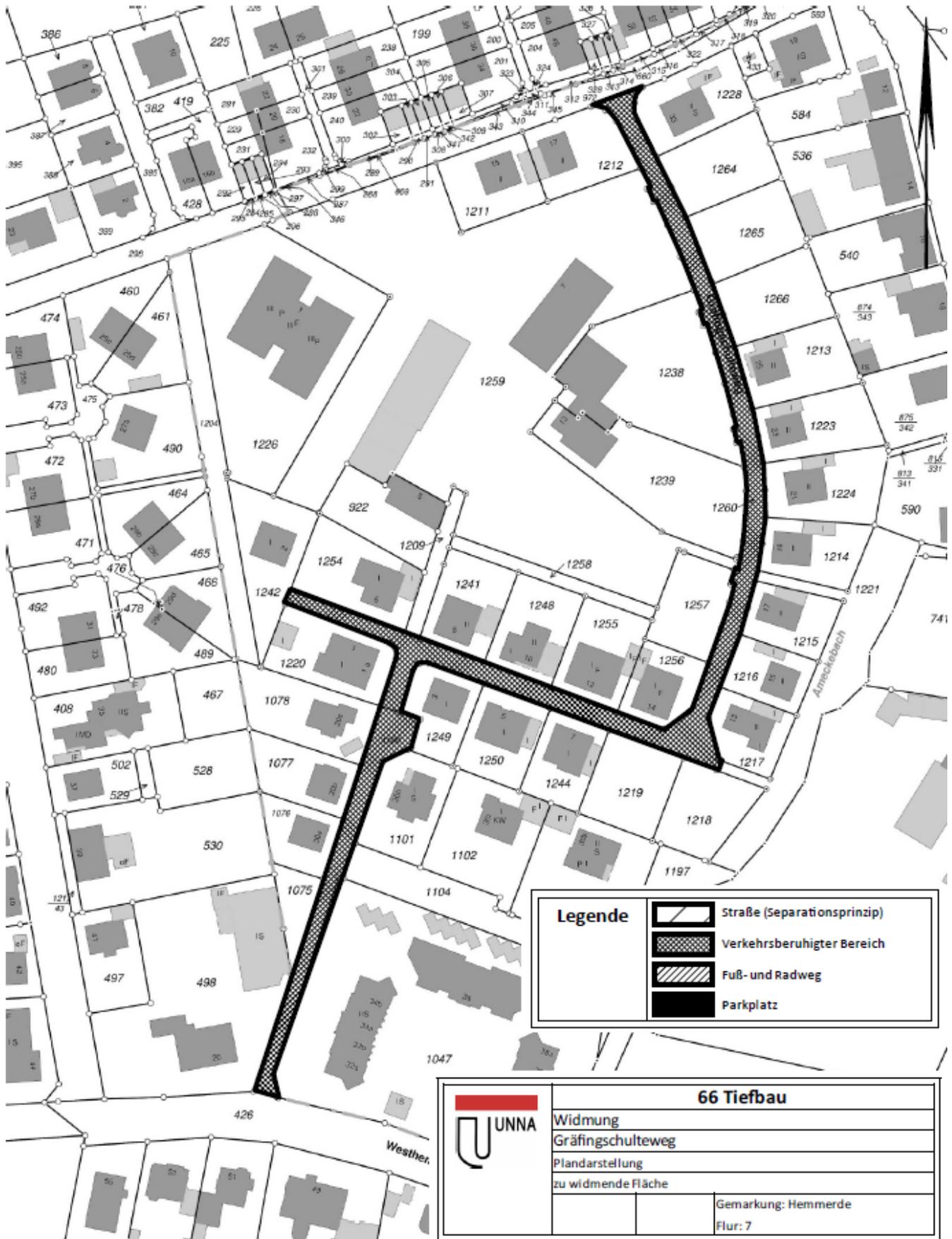
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



| Legende | |
|---------|-----------------------------|
| | Straße (Separationsprinzip) |
| | Verkehrsberuhigter Bereich |
| | Fuß- und Radweg |
| | Parkplatz |

| UNNA | | 66 Tiefbau | |
|------------------|--|---------------------|--|
| Widmung | | Gräfigschulteweg | |
| Pflandarstellung | | zu widmende Fläche | |
| | | Gemarkung: Hemmerde | |
| | | Flur: 7 | |

47.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr****hier: Große-Oetringhaus-Straße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 16.03.2022 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Große-Oetringhaus-Straße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird für den im beiliegenden Lageplan einfach gestrichelten Bereichen auf den Benutzerkreis Fußgänger beschränkt. Der Gemeingebrauch gilt ansonsten uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

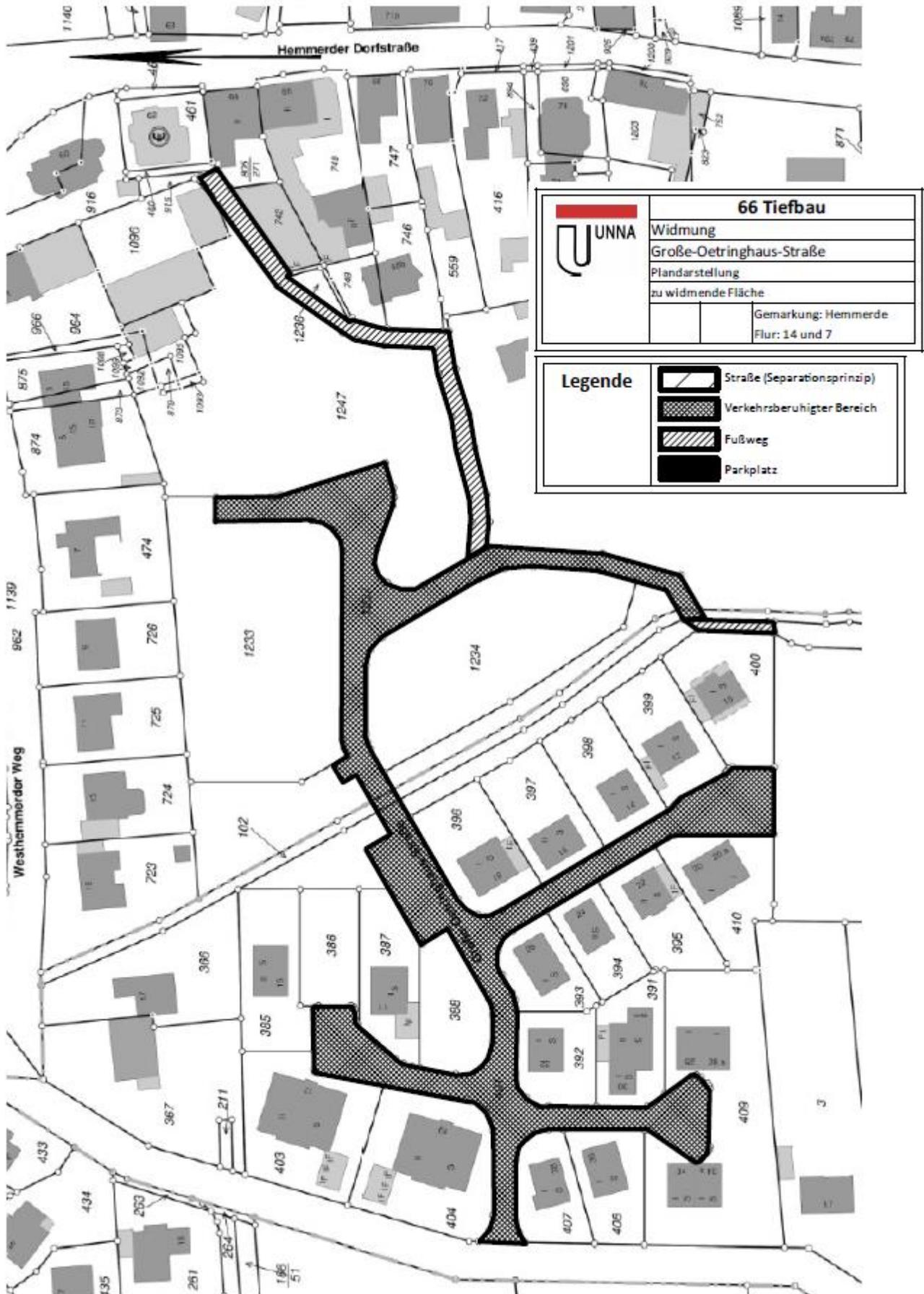
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



48.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr****hier: Kletterstraße im Bereich des BP MA Nr. 29 A „Nordstraße-östl. Teilbereich“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 01.06.2022 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Kletterstraße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeindegebrauch gilt für den südlichen, gekreuzt schraffierten Bereich uneingeschränkt, für den nördlichen, diagonal schraffierten Bereich auf Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

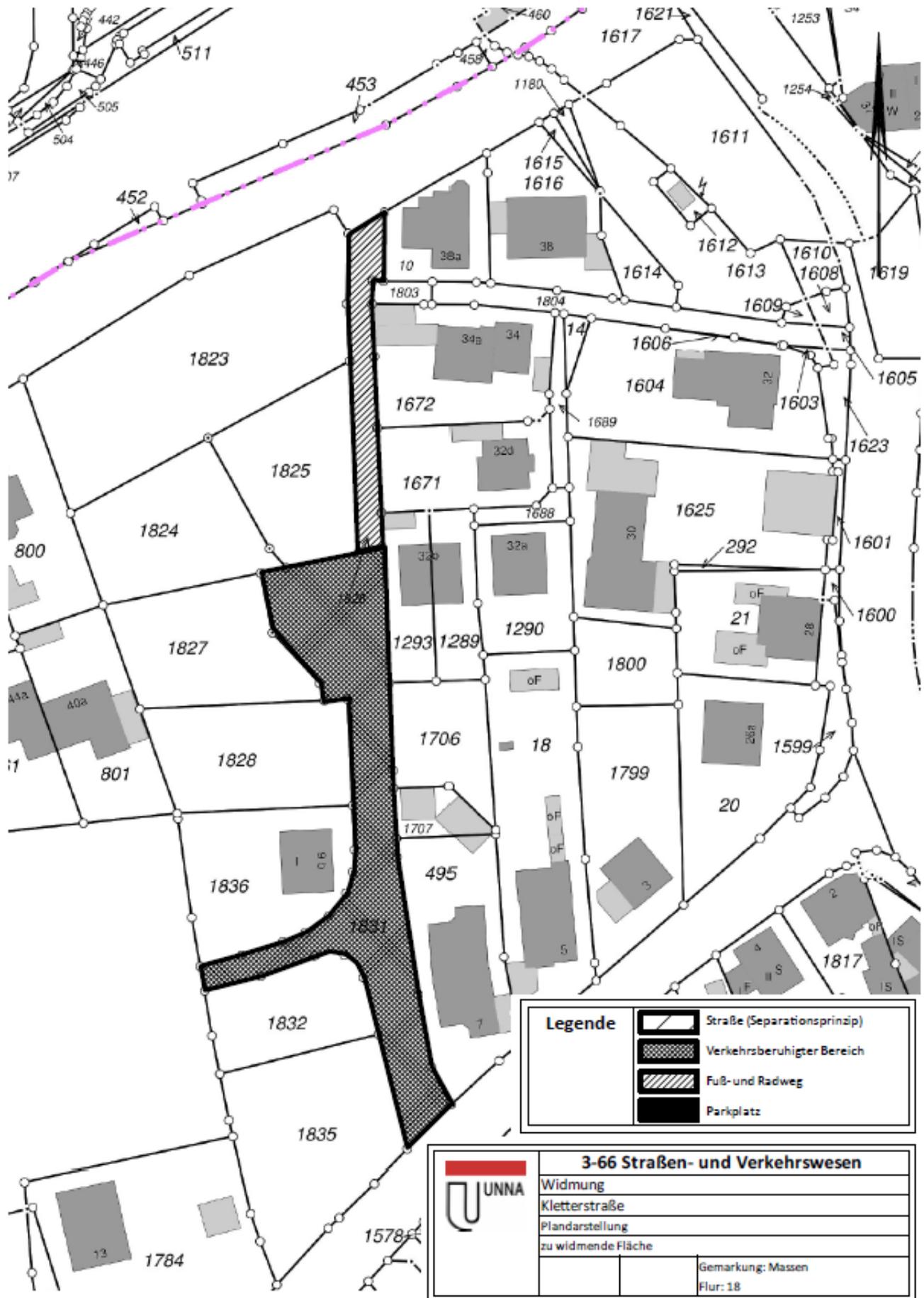
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



49.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr****hier: Sybil-Westendorf-Straße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 16.03.2022 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Sybil-Westendorf-Straße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird für den im beiliegenden Lageplan einfach gestrichelten Bereichen auf den Benutzerkreis Fußgänger beschränkt. Der Gemeingebrauch gilt ansonsten uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

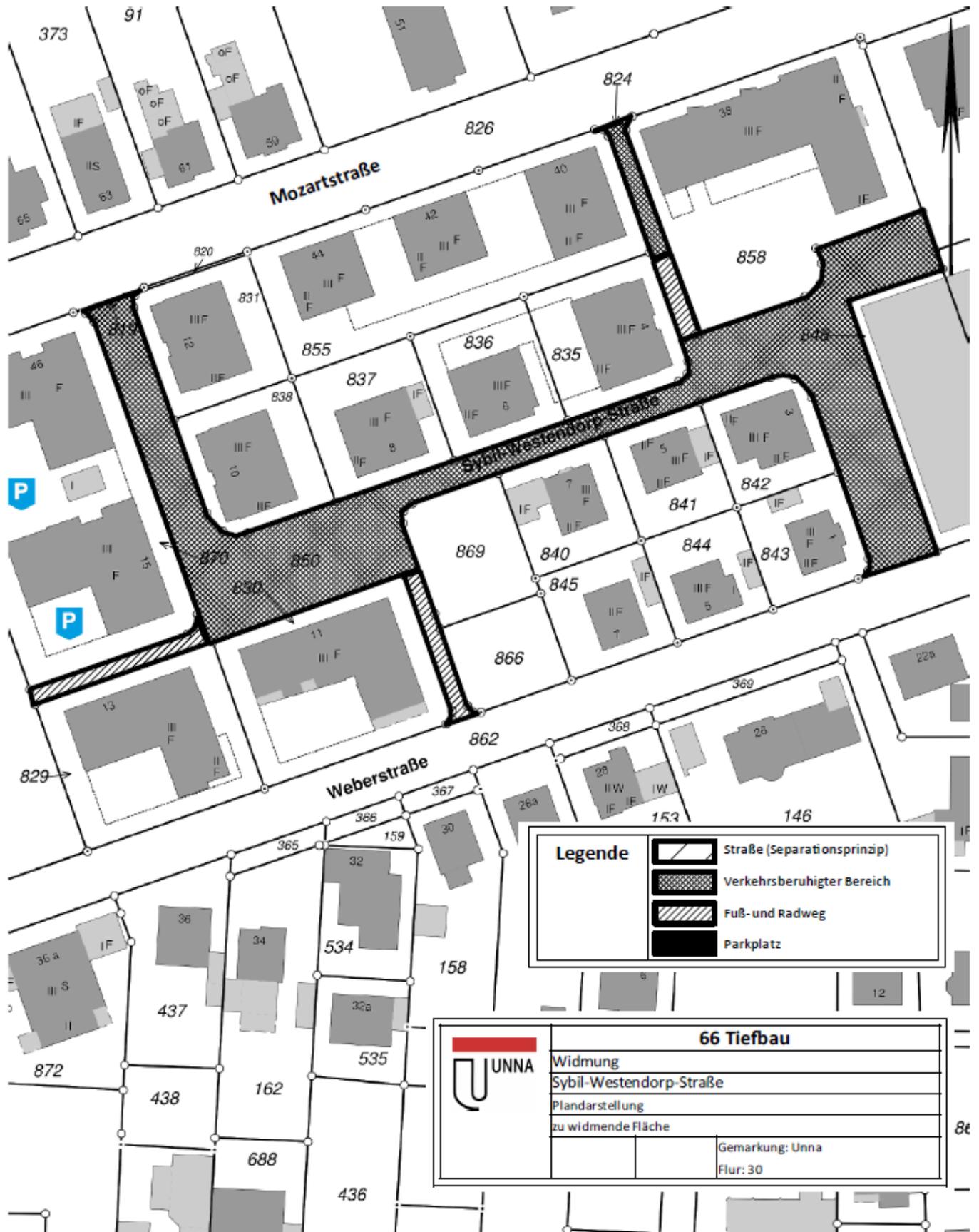
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.07.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter



50.

Bekanntmachung**Verwertung eines Absetzcontainers mit Deckel**

Der Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna hat am 05.08.2022 einen Absetzcontainer, der ohne die erforderliche Erlaubnis auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Unna und zwar in der

- Bahnhofstraße, auf Höhe Haus Nr. 46/Neben der Post (Tunneldecke)

aufgestellt war, beseitigen lassen.

Der Eigentümer/Besitzer des Absetzcontainers wird aufgefordert, seinen Besitzanspruch bis zum 02.09.2022 beim Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung geltend zu machen.

Nach diesem Zeitpunkt wird der Absetzcontainer verwertet.

Abl.KrStUN 15 – 50 / 11. August 2022

51.

Bekanntmachung**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
nach § 52 Abs. 3 GmbHG
ab 23.06.2022**

| | <u>Ordentliches Mitglied</u> | <u>Stellv. Mitglied</u> |
|-------------|---|---------------------------------|
| Bisher: | Wiggerich, Sandro | Nieders-Mollik, Ines- Carola |
| Neu: | Nieders-Mollik, Ines- Carola | Bozic, Björn |

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 15 – 51 / 11. August 2022